

## **AMTLICHER TEIL SVBI 8/07**

### **Reisekostenrechtliche Entschädigung der Lehrkräfte aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen außerhalb der regelmäßigen Dienststätte**

RdErl. d. MK. v. 4.7.2007 - 14 - 03 500/1 (25)

- VORIS 20444

Bezug: Erlass vom 7.5.1975 (Nds. MBl. S. 663), geändert durch Erlass v. 17.2.1978 (Nds. MBl. S. 398) - VORIS 20444 00 00 07 002 -

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium werden zur Anwendung der reisekostenrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 98 NBG, Bundesreisekostengesetz (BRKG), RdErl. AB-Reisekosten) ergänzende Hinweise gegeben. Die einer Lehrkraft aus Anlass einer Abordnung (mit der bestehenden vollen Unterrichtsverpflichtung) oder Versetzung an eine Schule außerhalb der regelmäßigen Dienststätte entstehenden Auslagen sind nicht nach diesem Runderlass, sondern nach den für die genannten Personalmaßnahmen maßgeblichen Vorschriften abzugelten.

1. Zusätzliche Beschäftigung hauptamtlicher (hauptberuflicher) Lehrkräfte an Schulen außerhalb der regelmäßigen Dienststätte

1.1 Einer Lehrkraft, die außerhalb ihrer regelmäßigen Dienststätte an einer weiteren Schule oder an mehreren Schulen beschäftigt ist, wird zur Abgeltung der dadurch entstehenden Mehraufwendungen eine Reisekostenvergütung gewährt. Sie umfasst in der Regel folgende Bestandteile:

a) Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach den §§ 4 und 5 BRKG in Verbindung mit § 98 Abs. 1 NBG,

b) Aufwandsvergütung nach § 9 Abs. 1 BRKG in Höhe und unter den Voraussetzungen des Verpflegungszuschusses nach § 6 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung (TGV).

Regelmäßige Dienststätte ist die Schule, an der die Lehrkraft vor ihrer Beschäftigung an anderen Schulen überwiegend Unterricht erteilt hat.

1.2 Ist die nach Nr. 1.1 zustehende Reisekostenvergütung ständig in etwa gleich bleibender Höhe zu gewähren, kann anstelle der Einzelabrechnungen eine monatliche, nachträglich zu zahlende Pauschvergütung nach § 9 Abs. 2 BRKG gewährt werden. Die Angemessenheit der Pauschvergütung ist alle sechs Monate und bei Vorliegen eines die Zahlung betreffenden Grunds zu überprüfen.

1.3 Vorstehende Ausführungen sind entsprechend anzuwenden, wenn eine Lehrkraft an mehreren Standorten einer Schule unterrichtet.

2. Nebenamtliche Lehrkräfte

Für nebenamtliche Lehrkräfte sind die aus Anlass der Unterrichtserteilung durchzuführenden Fahrten Dienstreisen; Nummer 1 ist entsprechend anzuwenden. Als regelmäßige Dienststätte gilt die Dienststätte des Hauptamts.

3. Nebenberufliche Lehrkräfte

3.1 Für nebenberuflich tätige Lehrkräfte, die hauptberuflich im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ist Nummer 1 entsprechend anzuwenden.

3.2 Für die von anderen nebenberuflichen Lehrkräften zum Zwecke der Unterrichtserteilung durchzuführenden Fahrten bestimmt sich die Erstattung der Beförderungsauslagen (Fahrtkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung) nach den §§ 4 und 5 BRKG in Verbindung mit § 98 NBG. Als regelmäßige Dienststätte gilt die Stelle, an der die hauptberufliche Tätigkeit wahrgenommen wird.

4. Lehrkräfte für den Religionsunterricht mit Gestellungsverträgen

Für Lehrkräfte für den Religionsunterricht, die auf Grund von Gestellungsverträgen beschäftigt werden, bestimmt sich die Erstattung der Beförderungsauslagen nach Nummer 3.2. Als regelmäßige Dienststätte gilt die Dienststätte der hauptberuflichen kirchlichen Tätigkeit.

5. Dieser Erlass tritt am 1.8.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

## **Berichtigung**

Der RdErl. „**Dienstrechtliche Befugnisse**“ vom 31.5.2007 (SVBl. S. 238) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 3.7.1, Buchst. b) wird nach dem Klammerzusatz „(Einstellung)“ ein Komma eingefügt.
2. In Nr. 5.2, Buchst. j) wird nach dem Wort „Auflösungsverträgen“ ein Komma eingefügt.
3. In Nr. 6.1.2. wird das Wort „allgemein-“ durch die Worte „allgemein bildende“ ersetzt.
4. In Nr. 7.2 wird die Verweisung „Nummer 3.7“ durch die Verweisung „Nummer 3.7.1“ ersetzt.

## **Neue Kurse im Programm des NiLS**

Veranstaltungs-Nr. 07.41.63

### **Neue Eingangsstufe an Grundschulen**

Nach den Regelungen des Nds. Schulgesetzes, § 6 Abs. 4, können Grundschulen den 1. und 2. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen, die von einzelnen Schülerinnen und Schülern in drei Schuljahren durchlaufen werden kann (Eingangsstufe). Der Fortbildungskurs bietet Unterstützung bei der Einführung und Ausgestaltung dieses pädagogischen Konzeptes mit folgenden Zielsetzungen an:

- Feststellung der Lernausgangslage
- Umsetzung der Lernziele unter methodisch-medialen Aspekten
- Individualisierung und gemeinsames Lernen
- Lernentwicklungsbegleitung/Förderkonzepte
- Elternarbeit
- Rechtlich-organisatorische Rahmenbedingungen.

Grundlage der Arbeit ist u. a. die aktuelle MK-Broschüre „Jahrgangsgemischte Eingangsstufe“ ([www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de)) vom Mai 2007.

Teilnehmerkreis:

Schulleitungen und Lehrkräfte an Grundschulen, die die veränderte Eingangsstufe einführen wollen; jeweils zwei Vertreterinnen aus einer Schule können teilnehmen.

Tagungsort:

Ramada Hotel Europa, Hannover

Zeitraum:

12.10.2007 bis 13.10.2007

Ansprechpartnerin im NiLS:

Birgit Hantelmann

Tel.: 0 51 21 / 16 95 -2 60

E-Mail: [hantelmann@nils.nibis.de](mailto:hantelmann@nils.nibis.de)

## **Änderungen im Programm des NiLS**

Materialien für die internetgestützte Fortbildung

Im NiLS wurden in mehreren E-Learning-Projekten Kurskonzepte und Online-Materialien für die internetgestützte Fortbildung von Lehrkräften entwickelt. Die Materialien wurden in Pilotkursen erprobt und auf dem Niedersächsischen Bildungsserver (NiBiS) zur freien Verwendung in Schule und Fortbildung veröffentlicht.

Zum Beginn des Schuljahres wurden Internetportale zu folgenden Themen eingerichtet:

- Mathematik in der Grundschule

<http://mags.nibis.de>

- Englisch in der Grundschule

<http://fligs.nibis.de>

- Datenschutz in Schulen

Kooperationsprojekt mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD)

<http://datenschutz.nibis.de>

Unter diesen Adressen finden Sie

- Lektionen und Mediensammlungen
- Fortbildungs- und Beratungsangebote
- Materialien für die Unterrichtsvorbereitung
- Lernumgebungen für internetgestützte Fortbildungskurse
- Planungshilfen und Ansprechpartner

Weiterführende Hinweise zu E-Learning-Maßnahmen in der Lehrerfortbildung erhalten Sie im Niedersächsischen Fernlern-Forum (NiFF) unter <http://niff.nibis.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Heiko Nealon

Niedersächsisches Landesamt für  
Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS)

E-Mail: [nealon@nils.nibis.de](mailto:nealon@nils.nibis.de)